

Forum der Rechteinhaber

Stellungnahme zum Referentenentwurf
für ein
Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

GEMA	Bertelsmann
GVL	Bundesverband der phonographischen Wirtschaft
VG Bild- Kunst	ifpi
VFF	DMV
GWFF	VdS
GÜFA	vut
VGf	
ZPÜ	

Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft enthält wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für den Erhalt kreativer Leistungen in einem gewandelten technologischen Umfeld. Ihre Umsetzung sollte daher noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Der vorgelegte Referentenentwurf ist deshalb zu begrüßen, bietet er doch die Grundlage für eine schnelle Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die zwingenden internationalen Vorgaben. Allerdings kann diese Regelung nur ein erster Schritt sein, wie auch im Entwurf selbst hervorgehoben wird. Die Diskussionen um notwendige weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens zur Sicherung funktionsfähiger Marktbedingungen muss nach der fristgerechten Richtlinienumsetzung unbedingt fortgesetzt werden.

Wie bereits in der gemeinsamen Position des Forums von Oktober letzten Jahres bezieht sich diese Stellungnahme nicht abschließend auf alle Vorschriften des Referentenentwurfs. Die Mitglieder des Forums werden daneben Einzelstellungen abgeben, insbesondere zur Reprografie (die gemeinsame Position des Forums zu § 53 Abs. 1 RefEntw. bezieht sich nur auf die Überspielung im Audio- und audio-visuellen Bereich, nicht auf die Reprografie) und zu anderen, hier nicht erwähnten Regelungen.

1. Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 und 3 RefEntw.

In § 15 Abs. 2 S. 2 RefEntw. wird für die Definition der öffentlichen Wiedergabe u.a. darauf abgestellt, dass ein Werk Angehörigen der Öffentlichkeit „gleichzeitig wahrnehmbar“ gemacht werden muss. Das Merkmal der Gleichzeitigkeit ist bislang von Teilen der Literatur in § 15 Abs. 3 UrhG „hineingelesen“ worden, aber nicht im Wortlaut der Vorschrift enthalten (vgl. *Dreier*, in Schrickler, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, S. 135 m.w.N.). Da der Begriff der traditionellen öffentlichen Wiedergabe inzwischen durch eine umfangreiche Judikatur konkretisiert ist, sollte sich der Referentenentwurf auf die durch das Zugänglichmachungsrecht erforderlichen Regelungen beschränken, nicht aber weitergehende Änderungen vorsehen.

Wir schlagen daher dringend vor, das Merkmal „gleichzeitig“ in § 15 Abs. 2 S. 2 RefEntw. zu streichen.

Zu § 15 Abs. 3 RefEntw. möchten wir auf den Vorschlag unserer Stellungnahme von Oktober letzten Jahres zurückkommen. Da der Kreis derjenigen, die durch vermeintlich „persönliche“ Beziehungen miteinander verbunden sind, in neuen Medien wie dem Internet unüberschaubar groß zu werden droht, wird das zusätzliche Merkmal „private“ vorgeschlagen.

§ 15 Abs. 3

*„Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche **und private** Beziehungen verbunden ist.“*

2. Recht der Zugänglichmachung, § 19a RefEntw.

Die Erwägungsgründe 24 und 25 der EU-Richtlinie legen eine zweiaktige Ausgestaltung des neuen Rechts nahe. Dort ist die Rede davon, dass von dem Recht der Zugänglichmachung „alle Handlungen der Zugänglichmachung“ umfasst sein sollen. Angesprochen werden sowohl die Zugänglichmachung auf Abruf (also das Bereithalten eines geschützten Inhalts zum Abruf) als auch der anschließende Übertragungsakt (der „Erfolg“ des Zugänglichmachens). Die Parallele zum Verbreitungsrecht im physischen Bereich (§ 17 Abs. 1 UrhG: Angebot an die Öffentlichkeit und Inverkehrbringen) ist offensichtlich. Sie sollte auch im Wortlaut von § 19a RefEntw. zum Ausdruck kommen:

*„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise **anzubieten oder zugänglich zu machen**, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“*

Alternativ wäre auch folgende Fassung möglich:

*„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise **zugänglich zu machen oder zu übermitteln**, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“*

3. Temporäre Vervielfältigungen

§ 44a RefEntw. setzt Art. 5 Abs. 1 Info-RL systematisch richtig bei den Schrankenregelungen um, was insbesondere für die Geltung des Drei-Stufen-Tests von Bedeutung ist (*Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 738). Der Wortlaut von § 44a RefEntw. sollte dieser Einordnung als Schrankenregelung entsprechend gefasst sein:

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

*„**Zulässig** sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,*

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

4. Schranke für bestimmte öffentliche Wiedergaben, § 52 RefEntw.

Der Referentenentwurf sieht eine Ausweitung der Schranke des § 52 UrhG vor. Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit soll danach vergütungsfrei zulässig sein. Diese Regelung dürfte erhebliche praktische Probleme hervorrufen und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Position der Rechteinhaber dar. Mit dem Drei-Stufen-Test ist sie nicht zu vereinbaren.

Es bleibt unklar, wie der bestimmt abgegrenzte Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit zu konkretisieren ist. Da es auf institutionelle Merkmale (Zugehörigkeit zu einem Verein, Bildungseinrichtung o.ä.) ausweislich der Begründung nicht ankommen soll, bleibt der Begriff völlig konturlos. Gleiches gilt für die Anzahl der Personen: Soll die Zugänglichmachung geschützter Werke für mehrere Tausend Angehörige eines Sportvereins tatsächlich zulässig sein?

Mit Sinn und Zweck der Schranke des § 52 UrhG ist dies kaum zu vereinbaren. Der Gesetzgeber wollte mit § 52 UrhG ursprünglich dem Interesse der Allgemeinheit an der freien Aufführung von Werken Rechnung tragen. Die Regelung wurde im wesentlichen aus § 27 LUG übernommen, allerdings an die Terminologie des UrhG angepasst. Deshalb werden bislang nur öffentliche Wiedergaben gem. § 15 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 UrhG erfasst, die der öffentlichen Aufführung nach altem Recht entsprechen, während beispielsweise die Sendung eines Werkes (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) in § 52 Abs. 3 UrhG ausdrücklich ausgenommen ist. Privilegiert sind also nur bestimmte öffentliche Wiedergaben, denen ein gemeinsamer Ort ist: Es handelt sich um solche im Rahmen einer gewissen „Veranstaltung“. Entscheidend ist, dass die dort wiedergegebenen Werke nicht in den Verfügungsbereich der Teilnehmer gelangen. Die Teilnehmer müssen sich vielmehr zur Veranstaltung begeben. Das ist bei Online-Zugänglichmachung grundlegend anders: Hier werden geschützte Inhalte an individuell gewählten Orten und zu individuell gewählten Zeiten zugänglich gemacht.

Vollends unverständlich ist, weshalb den Rechteinhabern für die Zugänglichmachung ihrer Werke und Leistungen an eine „kleine Öffentlichkeit“ noch nicht einmal eine Vergütung zustehen soll. Die Begründung spricht davon, dass eine Vergütungspflicht „wegen der breit gestreuten und sich überwiegend im privaten Raum vollziehenden Übertragungshandlungen nicht praktikabel“ sei. Anknüpfungspunkt für die Vergütung ist aber doch das Zugänglichmachen eines geschützten Inhalts an Angehörige der Öffentlichkeit. Diese Handlung hat notwendigerweise einen gewissen Öffentlichkeitsbezug. Darüber hinaus stellt die Vorschrift offenbar auf Anwendungen ab (Intranet, „Local Area Network“), die im rein privaten Bereich kaum praktische Bedeutung besitzen, sondern im Regelfall eine große Zahl von untereinander nicht persönlich verbundenen Personen umfassen dürften. Im Übrigen werden aber auch im privaten Bereich Vergütungsansprüche durchgesetzt.

5. Recht der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

Zur Neuregelung des Rechts der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (mit Ausnahme der Reproduktion) hatte das Forum eine Position erarbeitet, die auf den einfachen Nenner „Das Schützbare schützen, das Nicht-Schützbare vergüten“ gebracht werden kann. Die grundsätzliche Beibehaltung der Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG auch im digitalen Bereich, wie im Referentenentwurf vorgesehen, ist allerdings nur unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt. So muss es den Rechteinhabern unbenommen sein, ihre Werke und Leistungen durch technische Maßnahmen gegen ein unkontrolliertes Vervielfältigen zu sichern. Die eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen müssen uneingeschränkt gegen Umgehung geschützt werden (s. dazu unten 6.). Zu den weiteren einschränkenden Voraussetzungen zählen:

- Kein Herstellenlassen durch Dritte

Der Referentenentwurf hält an der Regelung des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG fest, wonach der zur Vervielfältigung Befugte die Kopie unentgeltlich auch durch einen anderen herstellen lassen darf. Diese Vorschrift öffnet Missbräuchen Tür und Tor, wirft praktische Abgrenzungsprobleme auf und ist im Übrigen angesichts der weiten Verbreitung von Kopiertechnologien nicht mehr gerechtfertigt.

- Im Internet (aber nicht nur dort) haben sich inzwischen „öffentliche Kopiernetzwerke“ gebildet, in denen das Anfertigen von Kopien öffentlich angeboten wird, regelmäßig im Austausch gegen Kopien anderer geschützter Werke. In diesen Kopierforen werden umfangreiche Listen mit geschützten Inhalten veröffentlicht, von denen auf Bestellung Kopien angefertigt werden. Solche Kopierforen entsprechen nicht Sinn und Zweck des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG, der am privaten Charakter der Vervielfältigung nichts ändern will. Sie sind aber gleichwohl vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt, wenn lediglich auf Bestellung eines Teilnehmers eine einzelne Kopie angefertigt wird. Zudem sind Missbräuche, z.B. durch Zahlung eines Entgelts, um sich das lästige Kopieren eines anderen Werkes als Gegenleistung zu ersparen, in diesen Kopiernetzwerken vorprogrammiert, aber kaum praktisch zu kontrollieren.
- Darüber hinaus wirft die Zulässigkeit des Anfertigenlassens von Kopien durch Dritte in der Praxis Abgrenzungsprobleme auf: Zulässig ist nur die Herstellung einer Kopie *auf Bestellung* des von der Schranke Begünstigten. Rechtswidrig ist dagegen das unaufgeforderte Herstellen einer Kopie, die häufig an Dritte verschenkt wird. In der Praxis wird die Rechtsverletzung kaum nachweisbar sein, da sich die Beteiligten auf § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG berufen und behaupten werden, die Vervielfältigungsstücke seien auf Bestellung hergestellt worden.
- Kopiertechnologien sind inzwischen weit verbreitet. Wenn auch nicht jeder beispielsweise über einen eigenen CD-Brenner verfügt, so haben weite Teile der Bevölkerung doch die Möglichkeit, auf Kopiervorrichtungen zuzugreifen. Für die Schranke der Privatkopie ist die Zulässigkeit des Anfertigenlassens von Kopien durch Dritte deshalb entbehrlich.

Wir schlagen daher vor, § 53 Abs. 1 S. 2 RefEntw. für den Bereich der privaten Audio- und audiovisuellen Überspielung gänzlich zu streichen.

- Keine Privatkopie aus illegalen Quellen

Der Referentenentwurf hat den Vorschlag des Forums auf ausdrückliche Klarstellung, dass Kopien nur aus legalen Quellen angefertigt werden dürfen, nicht aufgegriffen. Eine entsprechende Regelung ist jedoch praktisch erforderlich und würde – entgegen geäußerter Befürchtungen – nicht zu einer unbilligen Benachteiligung privater Nutzer führen. Wir verweisen hierzu auf unsere Forumsstellungnahme von Oktober 2001.

- Konsequente Vergütung im nicht-geschützten Bereich

Dort, wo technische Schutzmaßnahmen nicht greifen, muss durch Geräte- und

Leermedienvergütungen ein angemessener Ausgleich für die Rechteinhaber aufrecht erhalten bleiben. Konsequenzen aus dem Zweiten Vergütungsbericht der Bundesregierung müssen zwar nicht in diesem Gesetzentwurf gezogen werden. Die Diskussionen um eine notwendige Reform sollten aber zügig fortgeführt werden.

- Ausdrückliche Regelung des „Drei-Stufen-Tests“

Art. 5 Abs. 5 Info-RL enthält eine ausdrückliche Regelung des „Drei-Stufen-Tests“. Die Vorschrift sollte, wie bereits in der Forumsstellungnahme von Oktober letzten Jahres vorgeschlagen, in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden:

§ 63a Grenzen der Ausübung von Schrankenregelungen

„Die in diesem Abschnitt genannten Schranken dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

6. Schutz technischer Maßnahmen

Der in § 95a RefEntw. vorgesehene Schutz technischer Maßnahmen bleibt in einem wichtigen praktischen Fall lückenhaft, nämlich dem Online-Zugänglichmachen von Umgehungsvorrichtungen. Es ist bereits heute absehbar, dass das Internet eine der wichtigsten Angebotsquellen für Umgehungstechnologien darstellen wird. Software zum Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen wird bereits heute zum Herunterladen bereitgestellt. Dieser Vertriebsweg sollte daher in den Katalog der verbotenen Handlungen, die erschöpfend in § 95a Abs. 2 RefEntw. aufgezählt sind, aufgenommen werden. Hierfür spricht auch Erwägungsgrund 47 der Richtlinie, wo allgemein von der „Bereitstellung“ von Umgehungsvorrichtungen die Rede ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Vertriebsformen (z.B. Verbreitung physischer Vervielfältigungsstücke mit Umgehungsvorrichtungen) ist der Richtlinie nicht zu entnehmen.

Wir schlagen daher vor, § 95a Abs. 2 RefEntw. wie folgt zu fassen:

*„Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, **das Angebot, die öffentliche Wiedergabe,** der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die*

- 1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder*
- 2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder*
- 3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.“*

Darüber hinaus regen wir an, zumindest in der Begründung zu § 95a RefEntw. klar zu

stellen, dass auch Anleitungen zur Benutzung von Umgehungsvorrichtungen und ähnliche Berichterstattungen, insbesondere in Computerzeitschriften, von dem Verbot umfasst sind. Gerade die Erfahrungen der letzten Monate mit einer Vielzahl von derartigen Publikationen zeigen, dass hier Regelungsbedarf besteht. Solche Veröffentlichungen dürften zwar unter den Begriff „Dienstleistungen“ von § 95a Abs. 2 RegEntw. fallen. Doch erscheint dies ohne eine entsprechende Klarstellung für eine praktische Handhabung zu unsicher.

Schließlich regen wir an, in § 97 UrhG ausdrücklich aufzunehmen, dass die dort genannten zivilrechtlichen Ansprüche auch bei Verstößen gegen die in § 95a RegEntw. enthaltenen Verbote geltend gemacht werden können. Dies wird zwar in der Begründung angesprochen, doch legt der Wortlaut von § 97 Abs. 1 UrhG, der von der Verletzung eines nach dem UrhG geschützten „Rechts“ spricht, nicht unbedingt nahe, dass auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 95a RefEntw. erfasst wird.

Wir schlagen daher folgende Fassung für § 97 Abs. 1 UrhG vor:

„Wer das Urheberrecht, ~~oder~~ ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht oder Verwertungsverbot oder eine Vorschrift zum Schutz technischer Maßnahmen und der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§§ 95a, 95c) verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.“

Entsprechendes gilt für die in §§ 98 und 99 UrhG geregelten Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung, die ebenfalls auf §§ 95a und 95c RefEntw. anwendbar sind. Insoweit verweisen wir auf unsere Vorschläge in der Forumsstellungnahme von Oktober letzten Jahres.

7. Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

§ 95b RefEntw. zur Durchsetzung bestimmter Schrankenregelungen will den Rechteinhabern ausweislich der Begründung einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen, in welcher Form den Begünstigten der Gebrauch der Schranke zu ermöglichen ist. Diesem Ziel werden die in der Vorschrift vorgeschlagenen Regelungen jedoch ebensowenig gerecht wie der Forderung der Richtlinie (Erwägungsgrund 51, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Info-RL) nach einem Vorrang freiwilliger Maßnahmen. Die gleich dreifache Sanktionierung durch die Gewährung eines individuellen Anspruchs (Abs. 2), die Möglichkeit einer Verbandsklage nach dem Unterlassungsklagegesetz (Abs. 3) und die Statuierung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands (§ 111a Abs. 1 Nr. 2 RefEntw.) erscheint als „Übersicherung“ der Rechte der Schrankenbegünstigten. Dieses Nebeneinander verschiedener Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelung dürfte erhebliche praktische Probleme (bis hin zu einander widersprechenden Entscheidungen) verursachen und ist praktisch nicht handhabbar. Der ursprünglich gewollte weite Gestaltungsspielraum der Beteiligten wird praktisch wieder beseitigt.

Bei den Regelungen in § 95b Abs. 2 und 3 RefEntw. bleibt unklar, in welchem Verhältnis

die individuelle Klage und die Verbandsklage zueinander stehen. Während der Anspruch des einzelnen Schrankenbegünstigten auf das zur Verfügung Stellen technischer Mittel gerichtet ist, zielt die Verbandsklage auf das Unterlassen eines gesetzwidrigen Verhaltens ab. Offen bleibt, ob mit der Verbandsklage Rechteinhaber verpflichtet werden können, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen vollständig zu unterlassen. Ein solcher umfassender Unterlassungsanspruch wäre zur Erreichung des Zwecks von § 95b Abs. 1 RefEntw. nicht erforderlich.

Der in § 111a Abs. 1 Nr. 2 RefEntw. geregelte Ordnungswidrigkeitentatbestand geht weit über das hinaus, was zur Erreichung des Zwecks von § 95a RefEntw. erforderlich ist. Bedenklich ist insbesondere, dass in einem behördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren über urheberrechtliche Fragestellungen entschieden werden soll. Offen bleibt, wie einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden sollen. Denkbar ist beispielsweise, dass die individuelle Klage eines Schrankenbegünstigten abgewiesen wird, weil das Gericht die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten als ausreichend erachtet, während die zuständige Verwaltungsbehörde ein Bußgeld verhängt, weil es diesen Punkt anders beurteilt.

Die Regelungen zur Durchsetzung bestimmter Schrankenbestimmungen sollten deshalb grundlegend überdacht werden.

8. Selbständiger Unterlassungsanspruch

Der Referentenentwurf sieht keine Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 Info-RL vor. Der dort geregelte selbständige Unterlassungsanspruch ist jedoch untrennbar mit der Ausnahme temporärer Vervielfältigungen aus dem Vervielfältigungsrecht (Art. 5 Abs. 1 Info-RL, § 44a RefEntw.) verbunden (s. Erwägungsgrund 59 Info-RL und *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 741). Er soll unabhängig davon gewährt werden, ob der Vermittler selbst eine Urheberrechtsverletzung begangen hat. Der Anspruch sollte deshalb ausdrücklich im UrhG geregelt werden:

§ 97a Anspruch auf Unterlassung gegen Vermittler

„Wird das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann der Vermittler, dessen Dienste von einem Dritten bei der Verletzung genutzt werden, auch wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.“

9. Auskunftsanspruch gegen Vermittler

Die Vorschriften der EU-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr zur Haftung von Internet Service Providern basieren auf dem Grundgedanken, dass vorrangig derjenige haftbar gemacht werden soll, der selbst ein rechtsverletzendes Angebot im Internet durchführt. Dies setzt aber voraus, dass die bloß unterstützend tätig werdenden Provider verpflichtet werden, Auskunft über die Identität des Nutzers, also des primären Verletzers, zu erteilen. Im UrhG sollte deshalb ein selbständiger Auskunftsanspruch geregelt werden, der insbesondere helfen könnte, die Durchführung einer Vielzahl von Strafverfahren mit

einer unnötigen Kriminalisierung der rechtsverletzenden Anbieter zu vermeiden.

Wir schlagen deshalb die Einfügung der folgenden Vorschrift vor:

§ 101b Anspruch auf Auskunft gegen Vermittler

„Vermittler gemäß § 97a können vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über den Dritten in Anspruch genommen werden, der den Dienst für die Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts genutzt hat. § 101a Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“